



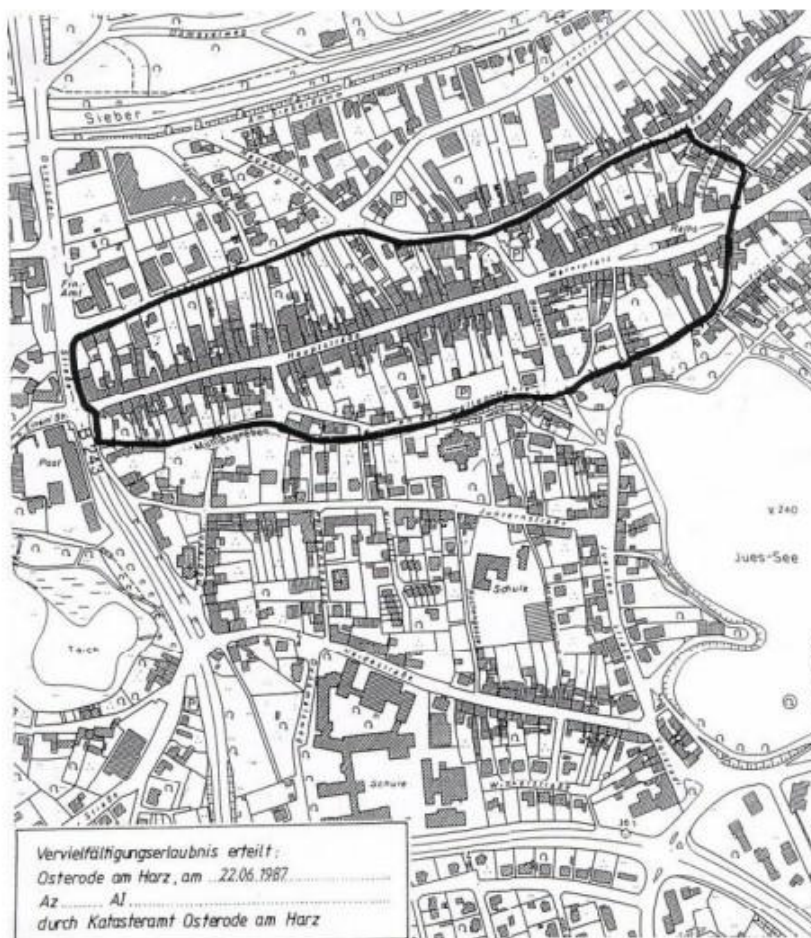
GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DEN INNENSTADTBEREICH DER STADT HERZBERG AM Harz

(i.d.F. der IV. Nachtragssatzung vom 24.03.2025)

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Kommunalverfassung für das Land Niedersachsen (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit dem § 84 Absatz 3 Nr. 1 und § 84 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz folgende Örtliche Bauvorschrift - zuletzt geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 24.03.2025 - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung gelten innerhalb des auf der folgenden Karte dargestellten Bereiches in der Innenstadt Herzbergs am Harz. Diese Karte ist insofern Bestandteil dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung.



§ 2 Fassaden

1. Zulässig sind ausschließlich Fassaden in
 - Fachwerk mit verputzten oder mit Ziegelsteinen oder Ziegelverblendern ausgemauerten Gefachen,
 - Putz
 - Ziegelmauerwerk oder Ziegelverblendern,
 - Ziegelbehang,
 - Holz und
 - Naturschiefer.
 -

Für den Gebäudesockel können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine farbliche Anpassung an die jeweils darüberliegende Fassadenfläche erfolgt.

2. Vorhandene sichtbare Fachwerke sind in ihrer Eigenart sachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Bei Veränderungen an Fassaden ist vorhandenes ehemaliges Sichtfachwerk wieder freizulegen.
3. Für neue Fachwerke ist Holz zu verwenden. Stützen und Riegel müssen Mindestbreiten von 12 cm aufweisen. Gefache dürfen nicht breiter als 1,25 m im Lichten werden.
4. Sichtbares Holz an Fassaden außer an Fenstern ist dunkel entsprechend den nachfolgend angegebenen Farben zu streichen.

Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

aus der - Farbreihe Rot - die Farbe

RAL 3007	Schwarzrot
----------	------------

aus der - Farbreihe Blau - die Farben

RAL 5004	Schwarzblau
RAL 5011	Stahlblau

aus der - Farbreihe Grün - die Farben

RAL 6006	Grauliv
RAL 6008	Braungrün
RAL 6012	Schwarzgrün
RAL 6014	Gelboliv
RAL 6015	Schwarzoliv
RAL 6022	Braunoliv

aus der - Farbreihe Grau - die Farben

RAL 7013	Braungrau
RAL 7016	Anthrazitgrau
RAL 7021	Schwarzgrau
RAL 7022	Umbragrau
RAL 7024	Graphitgrau
RAL 7026	Granitgrau

aus der - Farbreihe Braun - die Farben

RAL 8011	Nußbraun
RAL 8015	Kastanienbraun

RAL 8012	Rotbraun
RAL 8016	Mahagonibraun
RAL 8017	Schokoladenbraun
RAL 8014	Sepiabraun
RAL 8019	Graubraun
RAL 8022	Schwarzbraun

aus der - Farbreihe Schwarz - die Farbe

RAL 9011	Graphitschwarz
----------	----------------

Zwischentöne sind zulässig.

5. Die Gefache müssen bündig mit der Fachwerkaußenkante verputzt oder mit verfugtem Mauerwerk ausgefacht werden.
6. Putzflächen sind weiß oder in hellen Pastellfarben entsprechend den nachfolgend angegebenen Farben zu streichen. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

aus der - Farbreihe Gelb - die Farben

RAL 1013	Perlweiß
RAL 1014	Elfenbein
RAL 1015	Hellelfenbein

aus der - Farbreihe Weiß - die Farben

RAL 9001	Cremeweiß
RAL 9002	Grauweiß
RAL 9010	Reinweiß
RAL 9018	Papyrusweiß

aus der - Farbreihe Grau - die Farben

RAL 7032	Kieselgrau
RAL 7035	Lichtgrau

Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

7. Sichtmauerwerk muß entsprechend den nachfolgend angegebenen Farben in rotem bis rotbraunem Ziegelmauerwerk oder mit Ziegelverblendern hergestellt werden. Roter bis rotbrauner Ziegelbehang ist ebenfalls zulässig.

Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

aus der - Farbreihe Rot - die Farben

RAL 3004	Purpurrot
RAL 3005	Weinrot
RAL 3009	Oxidrot
RAL 3011	Braunrot

aus der Farbreihe - Braun - die Farben

RAL 8012	Rotbraun
RAL 8015	Kastanienbraun

Zwischentöne sind zulässig.

8. Rolläden an Fachwerkfassaden sind nur flächenbündig und nur in der Farbe des Fachwerks zulässig und müssen fassadenbündig sein.
9. Bei Zusammenlegung benachbarter Grundstücke und Gebäude als wirtschaftliche Einheit muß bei baulichen und gestalterischen Veränderungen die ursprüngliche Parzellenbreite in der Fassade mit Hilfe von Gliederungselementen wie Material und Farbgebung ablesbar sein. Für die Parzellenbreite ist zeitlicher Bezugspunkt der Stand der auf Blatt 3* dieser Satzung dargestellten Katasterkarte vom 23.3.1990, die insofern Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Dächer

1. Die Dächer von Gebäuden, die angrenzend an die "Hauptstraße" oder die Straße "Am Markt" stehen, müssen mit ihrer Traufe zu dieser jeweiligen Straße ausgerichtet sein.
2. Zugelassen sind nur Satteldächer mit symmetrischer Dachneigung. Als Ausnahme sind an untergeordneten Nebengebäuden und Garagen Pultdächer zulässig.
3. Zugelassen sind nur Dachneigungen von 30° bis 60 °.

Bei den unter Nr. 2 genannten Pultdächern sind nur Neigungen von 20° bis 25 ° zulässig.

4. Gauben sind nur als Schleppgauben und Giebelgauben zulässig und dürfen insgesamt nicht breiter als zwei Drittel der darüber befindlichen Firstlänge des Gebäudes sein. Sie haben einen Mindestabstand von 1,25 m vom seitlichen Ende der Dachfläche und mindestens 1,20 m Abstand von der Firstkante zu halten.
5. Dachflächenfenster sind nur auf der der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite des Daches zulässig. Ausgenommen sind notwendige Ausstiege nach DIN 18160.
6. Dacheindeckungen sind nur in Rot- und Brauntönen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Wintergärten, die Glasdächer haben dürfen, wenn sie sich in einer Mindestentfernung von 15 m von der Hauptstraße und dem Marktplatz befinden.
7. Traufhöhe (=Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut) an zur "Hauptstraße" oder zur Straße "Marktplatz" ausgerichteten Gebäudetraufen müssen zwischen 5,50 m und 7 m über der Oberkante der angrenzenden Straßenfläche betragen.

* In der im Ortsrecht veröffentlichten Fassung ist die Katasterkarte aus redaktionellen Gründen auf Seite 1 dargestellt.

§ 4 Wandöffnungen

1. Fenster in Fachwerkfassaden (ausgenommen Schaufenster) müssen stehende Formate mit Sprossenteilung aufweisen. Die Sprossenteilung muß quadratische oder stehende Fensterteilung ergeben. Die Oberlichter bei T-Teilungen sind hiervon ausgenommen. Die konstruktiven Teile von Fenstern in Fachwerkfassaden sind nur in Kunststoff oder Holz zulässig und müssen die Farbgebung weiß aufweisen.
2. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Ständer von Fachwerken zwischen Schaufenstern und zwischen Schaufenster und Tür dürfen durch Markisen und Werbeanlagen nicht verdeckt werden. In Fachwerkfassaden dürfen Schaufenster maximal ein Gefach (maximal 1,25 m gemäß § 2 Nr. 3 dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung) breit sein.
3. Fensterflächen dürfen höchstens zu 20 % übermalt, beklebt oder verkleidet werden.
4. In Fachwerkfassaden sind nur Holztüren, auch mit Fensterausschnitten, zulässig.

§ 5 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, jedoch nicht auf oder über Dachflächen und Traufen sowie mit wechselndem oder bewegtem Licht.
2. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoß und bis zur Oberkante Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses zulässig. Ausnahmsweise kann Werbung an freistehenden Stellagen, die eine maximale Grundfläche von 1 m² und eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, zugelassen werden.
3. Parallel zur Fassade eines Gebäudes angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) sind nur zulässig, wenn der seitliche Abstand zum Gebäudeende mindestens 1 m beträgt.

§ 6

Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17A "Innenstadt-I. Hauptstraße" einschließlich seiner 1. Änderung der Stadt Herzberg am Harz

Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung wird die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17A "Innenstadt-I. Hauptstraße" einschließlich seiner 1. Änderung aufgehoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die den in dieser Gestaltungssatzung geregelten Vorschriften über § 2 (Fassaden), § 3 (Dächer), § 4 (Wandöffnungen) und § 5 (Werbeanlagen) nicht entsprechen. Dies gilt auch, wenn die Baumaßnahme nach § 69 NBauO baugenehmigungsfrei ist.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Verfahrensvermerke

1. Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.03.1990 im Rahmen der Protokollgenehmigung die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zur Kenntnis genommen.

Herzberg am Harz, den 12. Oktober 1992

gez. Behrens
Stadtdirektor

2. Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.04.1992 dem Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.06.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung hat vom 22.06.1992 bis 22.07.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Herzberg am Harz, den 12. Oktober 1992

gez. Behrens
Stadtdirektor

3. Der Rat der Stadt hat die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.09.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Herzberg am Harz, den 12. Oktober 1992

gez. Behrens
Stadtdirektor

4. Die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist der Genehmigungsbehörde am heutigen Tage gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden. Unter einer Auflage wird keine Rechtsverletzung geltend gemacht.

Osterode am Harz, den 14.10.1992

Landkreis Osterode am Harz
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

(Jentsch-Bremer)

5. Die Genehmigungsverfügung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist gemäß § 12 BauGB am 13. Januar 1993 im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz bekanntgemacht worden.

Die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist damit am 13. Januar 1993 rechtsverbindlich geworden.

Herzberg am Harz, den 15. Januar 1993

gez. Behrens
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke I. Nachtragssatzung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Herzberg am Harz hat am 7.5.1997 dem Entwurf der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 31.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift hat vom 9.6.1997 bis 9.7.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Herzberg am Harz, den 08.10.1997

gez. Behrens
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.09.1997 als Satzung beschlossen.

Herzberg am Harz, den 08.10.1997

gez. Behrens
Stadtdirektor

Diese Satzung ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 21.10.1997 angezeigt worden.

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 27.11.1997 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Landkreis Osterode am Harz
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez. Jentsch

Die Genehmigungsverfügung der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift ist gemäß § 12 BauGB am 13.12.1997 im Harzkurier bekanntgemacht worden.

Die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift ist damit am 13.12.1997 rechtsverbindlich geworden.

Herzberg am Harz, den 16.12.1997

gez. Behrens
Stadtdirektor

Die II. Nachtragssatzung vom 01.10.2001 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 48, ausgegeben am 12.10.2001, 30. Jahrgang, Seite 640, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 23.04.2002 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 18, ausgegeben am 25.04.2002, 31. Jahrgang, Seite 314, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 26.04.2002 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 24.03.2025 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 13, ausgegeben am 27.03.2025, Jahrgang 2025, Seite 373, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 28.03.2025 in Kraft getreten.